

64. Kann der Gläubiger, der vor der Konkurseröffnung über das Vermögen seines Schuldners gegen diesen ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil erlangt hat, nach Beendigung des Konkursverfahrens, in dem seine Forderung angemeldet und zur Konkurstabelle festgestellt wurde, auf den früher erwirkten Vollstreckungstitel zurückgreifen?

R.D. § 164.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1926 i. S. R. (R.L.) w. die Aktiengesellschaft C. L.-Fabrik (Bekl.). II 282/25.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte gegen den Kläger am 6. Mai 1921 im Wechselprozeß ein Urteil auf Zahlung von 115000 dänischen Kronen

nebst Zinsen erwirkt. Im Dezember 1921 wurde auf ihr Betreiben das Konkursverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet und in diesem Verfahren von der Beklagten eine Gesamtforderung von 1438544,90 dänischen Kronen angemeldet, in welcher jene Wechselforderung von 115000 Kronen enthalten war. Auf Aufforderung des Konkursgerichts, die angemeldete Forderung gemäß § 69 R.D. in deutsche Reichswährung umzurechnen, erwiderte der Vertreter der Beklagten, diese habe dänische Kronen zu verlangen, bezifferte aber trotzdem den Betrag der Forderung nach dem „heutigen Tageskurs“ auf 55815542,12 *M.* Zu diesem Markbetrag wurde die Forderung in die Tabelle eingetragen. Bei Erörterung der Forderung im Prüfungstermin, in dem die Beklagte durch ihren Anwalt vertreten war, wurde sie vom Verwalter zunächst bestritten, der Widerspruch in Höhe von 49253259 *M.* (Gesamtbetrag der Forderung abzüglich eines in Händen der Beklagten befindlichen Markdepots von 6600000 *M.*) am 22. August 1923 jedoch zurückgezogen, nachdem der Kläger zur vollen Befriedigung der angemeldeten Konkursgläubiger einen Betrag von 70000000 *M.* in die Masse eingeschossen hatte. Während die übrigen Konkursgläubiger vorbehaltslos quittierten, behielt sich der Vertreter der Beklagten den Anspruch auf Ersatz der Geldentwertung vor und zog unter Rückzahlung des erhaltenen Betrags die Anmeldung zurück. Am 16. Februar 1924 wurde das Konkursverfahren gemäß § 202 R.D. eingestellt.

Nachdem die Beklagte im April 1924 dem Gerichtsvollzieher einen Zwangsvollstreckungsauftrag zur Beitreibung der 115000 Kronen auf Grund des Urteils vom 6. Mai 1921 erteilt hatte, erhob der Kläger Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil, weil durch die Feststellung der Forderung im Konkursverfahren der frühere Vollstreckungstitel unwirksam geworden sei. Die Beklagte bestritt, daß von ihrer Seite eine Anmeldung in Papiermark erfolgt und die Feststellung zur Konkurstabelle rechtswirksam erfolgt sei; jedenfalls aber schließe diese Feststellung ebensowenig wie die spätere Zahlung das Zurückgreifen auf die ursprüngliche Kronenforderung aus.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Auf die Revision des Klägers gab das Reichsgericht der Klage statt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte sich mit ihrer Wechselforderung von 115 000 dänischen Kronen an dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klägers beteiligt hat, indem sie diese Forderung zusammen mit anderen Forderungen in Kronen zur Tabelle anmeldete, es dann aber ohne Widerspruch gesehen ließ, daß die in Markwährung in die Tabelle aufgenommene Forderung in dieser Form im Prüfungstermin erörtert wurde. Mit Recht wird aus diesem Verhalten der Beklagten gefolgert, daß sie mit der Geltendmachung ihrer Forderung als einer umgewandelten Markforderung einverstanden war und daß deshalb die Eintragung in die Konkurstabelle nach Rücknahme des allein vom Konkursverwalter erhobenen Widerspruchs nach § 144 Abs. 1 R.D. als Feststellung der Forderung galt und nach § 145 Abs. 2, § 164 Abs. 2 das die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils auch gegenüber dem Kläger als Gemeinschuldner hatte. Diese Rechtskraftwirkung kann durch eine nach der Feststellung erfolgte Zurücknahme der Anmeldung nicht mehr in Frage gestellt werden. Das Oberlandesgericht geht weiter in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung davon aus, daß die auf Grund des § 69 R.D. durch die Geltendmachung der Forderung im Konkursverfahren eingetretenen Veränderungen der Forderung sowohl dem Gläubiger wie dem Schuldner gegenüber dauernd maßgebend bleiben, und zwar auch über den Konkurs hinaus, und daß deshalb ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Forderung und insbesondere auf einen über sie erwirkten Zwangsvollstreckungstitel regelmäßig ausgeschlossen sei. Es will aber von diesen Grundsätzen hier mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit eine Ausnahme machen. Wie ein rechtskräftiges Urteil über den Papiermarkbetrag der Forderung die Geltendmachung der Aufwertung hinsichtlich des ursprünglichen Anspruchs nicht hindere, komme auch der Papiermarkfeststellung im Konkurs nur eine gleiche beschränkte Wirkung zu, so daß ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Forderungsinhalt und auf den vermöge der beschränkten Rechtskraftwirkung nicht gegenstandslos gewordenen Schuldtitel nicht unstatthaft sei. Ebensovienig könne die Zahlung des Papiermarkbetrags ein Erlöschen des ganzen Anspruchs

herbeiführen, zumal da die Beklagte sich ihre Rechte auf Aufwertung vorbehalten habe.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung; sie ist auch rechtlich nicht haltbar. Die Frage, welche Bedeutung die Feststellung und gegebenenfalls die Befriedigung einer im Konkursverfahren geltend gemachten Papiermarkforderung für die Möglichkeit einer späteren Erhebung von Aufwertungsansprüchen hat, ist durchaus verschieden von der hier in Betracht kommenden, in der Hauptsache verfahrensrechtlichen Frage, ob gegenüber der Feststellung einer Forderung zur Konkurstabelle ein Zurückgreifen auf den früheren, vor der Konkursöffnung erwirkten Vollstreckungstitel zulässig ist.

Die der Eintragung in die Konkurstabelle beigelegte Bedeutung eines rechtskräftigen Urteils, die beim Nichtbestreiten des Gemeinschuldners nach § 164 Abs. 2 R.D. auch für das Nachforderungsrecht nach Aufhebung oder Einstellung (§ 206 Abs. 2 R.D.) des Konkursverfahrens gilt, führt zu der Schlussfolgerung, daß ein Konkursgläubiger, der am Verfahren teilgenommen hat, seine angemeldete Forderung im Fall ihrer Feststellung später nur in der Gestalt geltend machen kann, die sie durch die Beteiligung am Verfahren gewonnen hat, also mit den auf Grund der §§ 65, 69 und 70 R.D. eingetretenen Änderungen, als eine auf einen bestimmten Gelbbetrag in Reichswährung gerichtete Forderung. Insbesondere bleiben auch angemeldete Valutaforderungen nur noch zu ihrem festgestellten Schätzungswert in Reichswährung maßgebend. Weder der Gläubiger noch der Schuldner können wieder auf die Forderung in ihrer ursprünglichen Form zurückgreifen (R.G.Z. Bd. 93 S. 209, 213). Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger schon vor der Konkursöffnung bezüglich der später angemeldeten Forderung ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil erlangt hatte. Durch die konkursmäßige Feststellung wird ein früherer Vollstreckungstitel aufgezehrt und bildet keine geeignete Grundlage mehr für die Zwangsvollstreckung. Inwiefern der Gedanke der Aufwertung eine Abweichung von dieser der herrschenden Meinung entsprechenden Auffassung rechtfertigen soll, läßt sich nicht einsehen. Die Aufwertung will einen Ausgleich schaffen für die Einwirkung der Selbentwertung auf den Bestand des Schuldverhältnisses; sie führt zu einer Umwandlung der auf eine bestimmte Geldsumme gerichteten Forderung in eine hinsichtlich

ihrer Höhe nach Treu und Glauben sich bestimmende Leistung. Ein bloßes Zurückgreifen auf den früheren Schuldtitel würde diesen Gedanken nicht zur Geltung bringen. Es würde in dem hier gegebenen Fall weit über das Ziel hinausschießen und für Valutaforderungen eine ungerechtfertigte Begünstigung bedeuten. Gegenüber diesen Gründen kann die allgemeine Erwägung nicht durchschlagen, daß man einem Schuldner, der schon einmal einen Titel erwirkt hat, nicht zumuten könne, auf der gleichen Grundlage von neuem zu klagen.

Hiernach ist der Beklagten aus verfahrensrechtlichen Gründen das Recht zu versagen, den früheren Vollstreckungstitel wieder zur Beitreibung ihrer Wechselforderung zu benutzen, da er durch den jetzt allein noch wirksamen Tabelleneintrag außer Kraft gesetzt ist. Die Zwangsvollstreckung aus jenem früheren Urteil darf also nicht mehr betrieben werden. Es handelt sich hier um eine Einwendung, welche den durch Urteil festgestellten Anspruch selbst betrifft; denn es wird geltend gemacht, daß der Anspruch in der Art, wie er im Urteil festgestellt war (als Valutaforderung), nicht mehr erhoben werden könne, sondern nur in seiner konkursmäßigen Gestalt in Reichswährung. Die gemäß § 767 ZPO. erhobene Vollstreckungsgegenklage ist deshalb begründet.

Von diesem Standpunkt aus bedarf es im gegenwärtigen Verfahren keines Eingehens auf die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob der Beklagten, die den Papiermarkbetrag ihrer Konkursforderung nur unter Vorbehalt ihrer Ansprüche aus der Geldbewertung angenommen hat, trotz der Feststellung der Forderung im Konkursverfahren ein Anspruch auf Aufwertung zusteht oder ob hier die Verordnung vom 14. Februar 1924 über die Goldmarkrechnung im Konkurs (RGBl. I S. 115), mindestens der im § 1 ausgesprochene Grundgedanke, zur Anwendung kommen kann. Daß diese Verordnung nicht erst, wie die Revision meint, am 1. März 1924, sondern als Rechtsverordnung nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 über die Verkündung von Rechtsverordnungen (RGBl. I S. 959) schon mit dem 15. Februar 1924, also vor Erlassung des Einstellungsbeschlusses in Kraft getreten ist, wird im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt.